

**Beschluß
der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
über den Beitritt
der Deutschen Demokratischen Republik
zum Geltungsbereich des Grundgesetzes
der Bundesrepublik Deutschland
vom 23. August 1990**

Die Volkskammer erklärt den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes mit Wirkung vom 3. Oktober 1990. Sie geht dabei davon aus, daß

- die Beratungen zum Einigungsvertrag zu diesem Termin abgeschlossen sind,
- die 2 + 4-Verhandlungen einen Stand erreicht haben, der die außen- und sicherheitspolitischen Bedingungen der deutschen Einheit regelt,
- die Länderbildung soweit vorbereitet ist, daß die Wahl in den Länderparlamenten am 14. Oktober 1990 durchgeführt werden kann.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 30. Tagung am 23. August 1990 gefaßt.

Berlin, den 23. August 1990

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**
B e r g m a n n - P o h l * *

**Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes
vom 7. März 1990 über Versammlungen
— Versammlungsgesetz —
vom 23. August 1990**

§ 1

Das Versammlungsgesetz vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 145) wird gemäß Anlage geändert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreiundzwanzigsten August neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreiundzwanzigsten August neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**
B e r g m a n n - P o h l

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

1. Im § 3 Absatz 5 ist statt „örtlichen Räte“ das Wort „Gemeinden“ einzufügen.
2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Versammlungsteilnehmern ist es untersagt,
 1. Schußwaffen oder solche Gegenstände bei sich zu führen, die von ihrer Beschaffenheit her geeignet sind,

Personen zu verletzen und Sachen zu beschädigen oder zu zerstören, soweit sie in schädigender Absicht mitgeführt werden bzw. zu ihrer Mitführung nicht eine behördliche Genehmigung vorliegt;

2. bei der Versammlung, auf dem Weg dorthin oder nach ihrer Beendigung in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, aufzutreten.“
Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.